



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Integrationsfirmen e.V.

POSITIONEN DER BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT  
INTEGRATIONSFIRMEN E. V. (bag if)

**INKLUSION DURCH ARBEIT**

MEHR TEILHABE IM ALLGEMEINEN ARBEITSMARKT

FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN



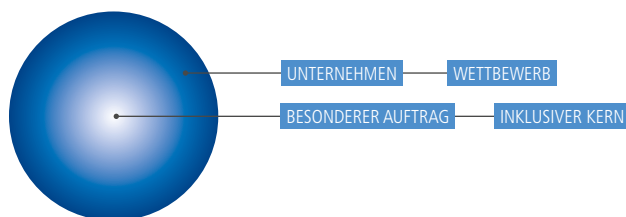
## INHALTSVERZEICHNIS

1	Hintergrund	05
2	Entwicklungsstand und Handlungsbedarfe	06
3	Handlungsoptionen	09
3.1	Erschließung neuer Finanzierungsquellen für inklusive Arbeitsplätze	09
3.2	Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe	10
3.3	Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen durch Leistungen der SGB II- und SGB III-Träger ausbauen und verbessern	10
3.3.1	Eingliederungszuschüsse	10
3.3.2	Instrumente des SGB II / Passiv-Aktiv-Transfer	11
3.3.3	Unterstützte Beschäftigung	11
3.4	Bundesteilhabegesetz	12
3.4.1	Budget für Arbeit	13
3.4.2	Andere Leistungsanbieter	13
3.4.3	Zuverdienst als Teilhabeform	14
3.5	Berufsgenossenschaft	15
3.6	Sozialversicherungen	16
3.7	Vergabe öffentlicher Aufträge	16
3.8	Gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung	17
3.9	Umsatzsteuer	17
3.10	Bundesweite Studie zur gesamtfiskalischen Betrachtung verschiedener Beschäftigungsformen	18
4	Fazit	19

## INKLUSION DURCH MEHR TEILHABE IM ALLGEMEINEN ARBEITSMARKT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

POSITIONEN DER BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT INTEGRATIONSFIRMEN E. V. (bag if)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen e. V. (bag if) vertritt die Interessen der rund 850 Integrationsunternehmen in Deutschland und versteht sich auch als „Unterstützer“ aller Arbeitgeber des Arbeitsmarktes, welche Inklusion umsetzen. Integrationsunternehmen sind Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes und nehmen mit ihren Produkten und Dienstleistungen am allgemeinen Wettbewerb teil. Sie sind in erster Linie Unternehmen, erfüllen im Kern aber einen zusätzlichen Auftrag, indem sie sich verpflichten, mindestens 25% ihrer Arbeitsplätze mit besonders betroffenen Schwerbehinderten nach § 132 SGB IX zu besetzen. Sie ermöglichen also inklusive und gleichberechtigte Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt für besonders betroffene Menschen mit Behinderungen.



Um diesem besonderen Auftrag gerecht zu werden, benötigen Integrationsunternehmen und alle anderen inklusiv ausgerichteten Unternehmen entsprechende Rahmenbedingungen, die eine inklusive Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen und befördern.

### MIT DEM VORLIEGENDEN PAPIER WILL DIE BAG IF

- den **Hintergrund** skizzieren, vor dem deutlich wird, dass es nach wie vor erheblicher Anstrengungen bedarf, um die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt auszubauen und zu verbessern.
- den **Entwicklungsstand** der Integrationsunternehmen, ihre Möglichkeiten zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie den **Handlungsbedarf** zum Auf- und Ausbau eines inklusiven Arbeitsmarktes darstellen und
- **Handlungsoptionen** benennen, die es ermöglichen, den gesellschaftlich notwendigen und politisch gewollten Auf- und Ausbau der Integrationsunternehmen und inklusiver Arbeitsplätze in Deutschland zu befördern und ihren Bestand nachhaltig zu sichern.

Dabei geht es der bag if nicht darum, den Fokus ausschließlich auf eine Erhöhung der finanziellen Unterstützung zu richten, sondern einen Blick auf die Gestaltung der gesamten Rahmenbedingungen zu legen, die einen Ausbau der Integrationsunternehmen befördern können, zur Entlastung der Ausgleichsabgabe beitragen und allen Arbeitgebern helfen, Inklusion umzusetzen.

Denn Fakt ist: Unter den derzeit gegebenen Rahmenbedingungen, wird es kein nennenswertes „Mehr“ an Integrationsfirmen und Arbeitsplätzen für besonders betroffene Schwerbehinderte geben. Inklusion im allgemeinen Arbeitsmarkt bleibt unerreichbar.

## **1 HINTERGRUND**

Deutschland soll und will inklusiv werden. Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert in Artikel 27 eine gleichberechtigte Teilhabe. Der Arbeitsmarkt muss Menschen mit Behinderung offen stehen und ihnen individuelle (Wahl-)Möglichkeiten bieten, ihre beruflichen Ziele selbstbestimmt verfolgen zu können. Die Bundesregierung hat diese Forderung in ihren Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aufgenommen und einen Prozess auf den Weg gebracht, mit dem der Leitgedanke der Inklusion systematisch vorangebracht werden soll.

Ein zentraler Punkt ist dabei die Stärkung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderung. Das Handlungsfeld „Arbeit und Beschäftigung“ des Aktionsplans beinhaltet zahlreiche beschäftigungspolitische Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbsbeteiligung dieses Personenkreises.

Trotz einiger Initiativen zur Verbesserung der Teilhabechancen für Menschen mit Behinderung und eines verstärkten Engagements von Arbeitgebern und Interessenverbänden zur Beschäftigung von Schwerbehinderten, sind mit Blick auf die Arbeitslosenquote von Menschen mit Behinderungen noch erhebliche Anstrengungen nötig, um dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen nahe zu kommen.

### **EINIGE FAKTEN**

- Trotz des Rückgangs der allgemeinen Arbeitslosigkeit, profitieren Schwerbehinderte nicht von der positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt. Im Januar 2010 waren noch 177 000 schwerbehinderte Menschen arbeitslos, im Januar 2015 waren es bereits 187 000.
- Die Dauer der Arbeitslosigkeit und der Anteil der Langzeitarbeitslosen ist bei schwer-

behinderten Arbeitslosen höher als bei nicht schwerbehinderten Arbeitslosen.

- Die Zahl der schwerbehinderten Menschen, die an Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik teilgenommen haben, ist zurückgegangen. Waren es von August 2012 bis Juli 2013 noch rund 64 000, nahmen von August 2013 bis August 2014 nur noch rund 60 000 Menschen teil. Lediglich 8 500 arbeitslose Schwerbehinderte wurden in diesem Zeitraum durch einen Eingliederungszuschuss bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gefördert.
- Mit besonderen Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben wurden im Juli 2014 jahresdurchschnittlich gut 22 000 schwerbehinderte Rehabilitanden gefördert. davon sind fast 12 500 (57%) in eine Werkstatt für behinderte Menschen eingemündet. Lediglich 1 200 (5%) wurden im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung mit dem Ziel einer sozialversicherten Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert.<sup>1</sup>

Vor diesem Hintergrund und angesichts der in den letzten Jahren nicht signifikant verbesserten Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderungen am allgemeinen Arbeitsmarkt und der kontinuierlich wachsenden Zugänge bei den Werkstätten für behinderte Menschen können Integrationsunternehmen wesentlich dazu beitragen, die Umsetzung der UN-Konvention voranzubringen.

Hierzu sind jedoch Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Integrationsunternehmen und allen inklusiv orientierten Arbeitgebern ermöglichen, ihre Wachstumspotentiale und Beschäftigungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

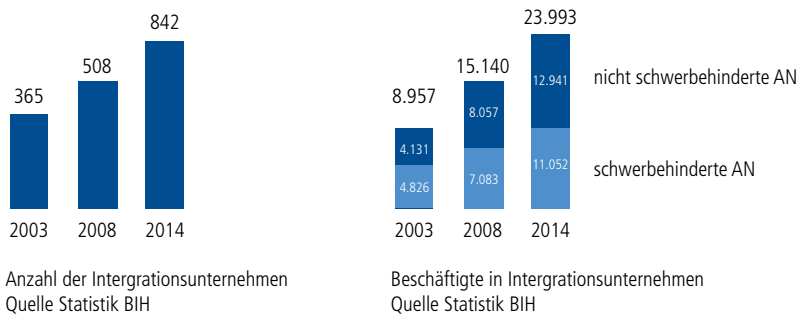
## **2 ENTWICKLUNGSSTAND UND HANDLUNGSBEDARFE**

Integrationsunternehmen wirken beispielgebend auf andere, auch nicht in der Sozialwirtschaft verwurzelte Unternehmen. Sie beweisen, dass die Beschäftigung besonders betroffener Schwerbehinderter und wirtschaftlicher Erfolg sich nicht gegenseitig ausschließen, wenn verlässliche Nachteilsausgleiche und unterstützende Rahmenbedingungen gegeben sind.

<sup>1</sup>Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Arbeitslose / Arbeitsuchende nach Personengruppen, Nürnberg, Januar 2015.  
Bundesagentur für Arbeit. 2014. Kurzinformation: Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Der Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen. Veröffentlichung der Arbeitsmarktberichterstattung, Nürnberg November 2014.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, zu betonen, dass es sich um besonders betroffene und benachteiligte Schwerbehinderte handelt: Der überwiegende Teil der Beschäftigten in Integrationsunternehmen wäre ohne diese Möglichkeit der Beschäftigung dauerhaft vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen oder in einer WfbM beschäftigt: Personen also, die aufgrund von Kompetenz und persönlicher Situation auf dauerhafte Unterstützung am Arbeitsplatz angewiesen sind.

Bisher ist ein kontinuierliches Wachstum der Integrationsunternehmen festzustellen:



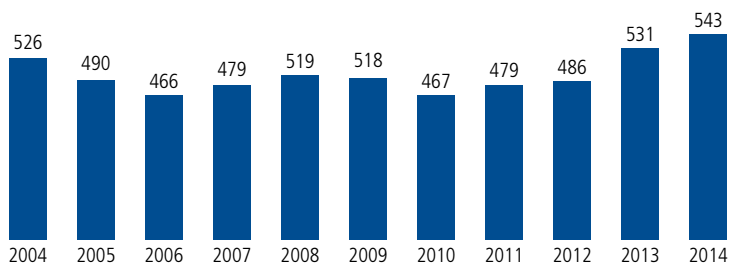
Festzustellen ist:

- Mit jährlich ca. 50 – 80 neuen Integrationsunternehmen hat sich das Modell der Integrationsunternehmen in den vergangenen Jahren sehr dynamisch entwickelt.
- Integrationsunternehmen mit ihrem Know - How über inklusive Arbeitsbedingungen haben große Ausstrahlung. Eine Netzwerkveranstaltung Job4000 beim VHU (Verband Hessischer Unternehmen) zeigte große Nachfrage für Konzeptionen erfolgreicher Praxis.
- Statistiken weisen nach, dass in Integrationsunternehmen besondere Zielgruppen, insbesondere Menschen mit psychischer und geistiger Behinderung besonders nachhaltig beschäftigt werden (Bericht Job4000).
- Inklusive berufliche Teilhabe ist für die Gesellschaft wirtschaftlicher als die Teilhabe in Sonderformen oder das Verbleiben in Arbeitslosigkeit (siehe Studie des Arbeitsministeriums Rheinland Pfalz 2005 <sup>2</sup>). Inklusive Teilhabe am Arbeitsmarkt spart Ausgaben des Staates.

<sup>2</sup> Studie „Arbeit für Menschen mit Behinderung - Gesamtfiskalische Betrachtung verschiedener Beschäftigungsarten in Rheinland-Pfalz, Auftraggeber: Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit  
[http://www.schneider-beratung2.de/downloads/Politik\\_fuer\\_Menschen\\_mit\\_Behinderung/StudieEndfassung.pdf](http://www.schneider-beratung2.de/downloads/Politik_fuer_Menschen_mit_Behinderung/StudieEndfassung.pdf)  
[http://www.schneider-beratung2.de/downloads/Politik\\_fuer\\_Menschen\\_mit\\_Behinderung/KurzfassungStudieArbeitMmB.pdf](http://www.schneider-beratung2.de/downloads/Politik_fuer_Menschen_mit_Behinderung/KurzfassungStudieArbeitMmB.pdf)

- In Arbeitspapieren, Konzepten und politischen Positionen zur Umsetzung der UN-Konvention im Bereich Arbeit findet sich regelmäßig die Forderung nach einer verstärkten Förderung der Integrationsunternehmen.<sup>3</sup>

Dem gegenüber steht das Dilemma, dass eine Finanzierung der Nachteilsausgleiche für die Beschäftigung von besonders betroffenen Schwerbehinderten im allgemeinen Arbeitsmarkt bislang ausschließlich aus der Ausgleichsabgabe erfolgt.



Jährliches Aufkommen der Ausgleichsabgabe ( Mio. Euro, Statistik BIH)

Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind begrenzt und ihr Aufkommen kaum politisch steuerbar und tendenziell (aufgrund der demografischen Entwicklung) abnehmend. Durch gesetzliche Veränderungen wurden der Ausgleichsabgabe in den letzten Jahren zusätzliche Aufgaben übertragen, welche durch bestimmte Umverteilungen (weniger Abführung an den Ausgleichsfonds) nicht ausgeglichen wurden.

Das begrenzte Aufkommen der Mittel in der Ausgleichsabgabe und die dauerhafte Bindung dieser Mittel durch eine steigende Anzahl an Integrationsunternehmen werden in absehbarer Zeit Neugründungen und das Wachstum bestehender Integrationsfirmen unmöglich machen. Bis Ende 2015 waren bereits in einigen Bundesländern die Möglichkeiten zur Förderung neuer Projekte begrenzt oder erschöpft (NRW, Berlin, RLP). Gute, betriebswirtschaftlich durchdachte und evaluierte Projekte können nicht starten, tragfähige Arbeitsplätze werden nicht geschaffen.

<sup>3</sup> vgl. a) Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung, Bundesministerium für Arbeit und Soziales u. a., S. 7; b) BMAS, Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz, Arbeitspapier zu TOP 1 in der 3. Sitzung am 14. Oktober 2014, S. 7; c) BMAS, „Chancen eröffnen – soziale Teilhabe sichern“, 05. Nov. 2014, S. 6



Versteht man also Inklusion, in diesem Fall „Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt“, als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und will man nicht weiterhin nur die Unternehmen/Arbeitgeber über die Ausgleichsabgabe in die Verantwortung nehmen, müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, bzw. bereits bestehende Unterstützungsstrukturen erhalten und ausgebaut werden. Dies wird zu einem nennenswerten Zuwachs an Arbeitsplätzen in einem inklusiven Arbeitsmarkt führen.

### **3 HANDLUNGSOPTIONEN**

Mit den folgenden Handlungsoptionen will die bag if Ansatzpunkte aufzeigen, die dazu beitragen können, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen und den politischen Willen zum Ausbau der Integrationsunternehmen zu unterstützen.

Mit den aufgezeigten Handlungsoptionen hält die bag if in den nächsten Jahren eine Verdoppelung der Arbeitsplätze für besonders betroffene Schwerbehinderte in Integrationsunternehmen und inklusiv orientierten Unternehmen für möglich.

#### **3.1 ERSCHLIESSUNG NEUER FINANZIERUNGSQUELLEN FÜR INKLUSIVE ARBEITSPLÄTZE**

Angesichts der oben bereits skizzierten Ausgabesituation der Ausgleichsabgabe ist es mittelfristig unvermeidbar, alternative oder neue Möglichkeiten der Finanzierung zum Auf- und Ausbau inklusiver Arbeitsplätze zu erschließen. Die Förderung inklusiver Teilhabe von besonders betroffenen Menschen und Übergängern aus WfbM in allen Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes darf nicht ausschließlich aus dem begrenzten Sondervermögen „Ausgleichsabgabe“ erfolgen. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch aus Steuermitteln finanziert werden muss.

Notwendige Nachteilsausgleiche sollten aus einem Gesamtpaket mit Mitteln des SGB II, III und IX und XII gefördert werden. Arbeitslosigkeit und Einrichtungen sind für den Staat aufwendiger und teurer als inklusive Teilhabe. Inklusive Teilhabe spart Ausgaben des Staates.

## **3.2 ERHEBUNG UND VERWENDUNG DER AUSGLEICHSABGABE**

Die finanzielle Ausstattung der Ausgleichsabgabe ist zukunftsfest zu gestalten. Die Verwendung der Ausgleichsabgabe ist so zu steuern, dass sie ausschließlich der Förderung der Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt zugute kommt.

Hierzu gehört auch der Einsatz der Mittel aus dem Ausgleichsfonds, die zielgerichtet für die Schaffung und Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Beschäftigung von Schwerbehinderten eingesetzt werden müssen.

## **3.3 BESCHÄFTIGUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN DURCH LEISTUNGEN DER SGB II- UND SGB III-TRÄGER AUSBAUEN UND VERBESSERN**

Die Bundesagentur für Arbeit und die Job-Center sind bei der Ausgestaltung der Hilfen und bei der Schaffung von mehr Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen deutlich stärker zu verpflichten.

Die bestehenden Förderinstrumente sind offensiv zugunsten schwerbehinderter Menschen zu nutzen und an den Teilhabezielen des SGB IX auszurichten. Eine verstärkte Förderung der Eingliederung Schwerbehinderter würde zudem die Haushalte der Integrationsämter entlasten, da diese erst nach Auslaufen der Förderung durch die Arbeitsagenturen die Förderung von Arbeitsplätzen übernehmen müssten.

### **3.3.1 EINGLIEDERUNGSZUSCHÜSSE**

Die Bundesagentur ist aufzufordern, die Mittel zur Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben (Eingliederungszuschüsse) umfangreich einzusetzen, um mehr Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und zu einer Reduzierung der rund 187.000 arbeitslosen schwerbehinderten Menschen beizutragen. Die gesetzlichen Fördermöglichkeiten des SGB III (Eingliederungszuschüsse) bei älteren schwerbehinderten Arbeitnehmern müssen auch auf andere Zielgruppen angewandt werden – eine Förderdauer analog § 90 Absatz 2 SGB III von 60 bis 96 Monaten bei Werkstattübergängern und besonders betroffenen Schwerbehinderten ist hier zielführend.

### **3.3.2 INSTRUMENTE DES SGB II / PASSIV-AKTIV-TRANSFER**

Bei den arbeitslosen Menschen mit Behinderungen/Schwerbehinderung findet sich eine große Schnittmenge zu den Leistungsberechtigten des SGB II. Neben der Behinderung liegen häufig weitere Vermittlungshemmnisse wie gesundheitliche Einschränkungen und psychosoziale Probleme und Einschränkungen vor. Die Möglichkeiten des § 16 e SGB II zur Förderung von Arbeitsverhältnissen mit einem Lohnkostenzuschuss von bis zu 75% für bis zu 24 Monaten ist deshalb zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Schwerbehinderter besonders zu nutzen.

Bei einer Vielzahl der Langzeitarbeitslosen, und hier natürlich auch der langzeitarbeitslosen Menschen mit Behinderungen, greifen die herkömmlichen Instrumente der Arbeitsmarktförderung nicht. Zu schwerwiegend sind die persönlichen Einschränkungen, die psychosozialen Problemlagen und die gesundheitlichen Einschränkungen, als dass sie mit befristeten Unterstützungsleistungen ausgeglichen werden könnten. Für diesen Personenkreis muss über eine dauerhafte Unterstützungsleistung die Teilhabe im allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

Das neue Konzeptpapier des BMAS „Chancen eröffnen – Soziale Teilhabe sichern“ bietet hierfür bereits gute Ansatzpunkte und nennt auch die Integrationsunternehmen als mögliche Akteure.

In diesem Zusammenhang bekräftigt die bag if ihren seit langem bestehenden Appell zur modellhaften Erprobung des Passiv-Aktiv-Transfers, also den Einsatz der Grundversicherungsleistungen für aktive Teilhabeleistungen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Personenbezogene Leistungen als Nachteilsausgleiche in einer geförderten Beschäftigung sind mit diesem Konzept kostenneutral zu realisieren. Für die von diesem Modell profitierenden langzeitarbeitslosen Menschen mit Behinderungen können Integrationsunternehmen die möglicherweise einzige Perspektive einer dauerhaften sozialversicherten Beschäftigung bieten.

### **3.3.3 UNTERSTÜTZTE BESCHÄFTIGUNG**

Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist, behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen. Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.

Die Unterstützte Beschäftigung nach § 38a SGB IX hat sich als Instrument zur Ein-

gliederung von Menschen mit Behinderungen seit vielen Jahren bewährt. Die Unterstützte Beschäftigung bietet sowohl für Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch für die Unternehmen (auch Integrationsunternehmen) hervorragende Möglichkeiten, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten. Vielfach findet sich für den betroffenen Personenkreis als einzige Alternative zur Werkstattbeschäftigung die Beschäftigung in einem Integrationsunternehmen. Die Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung sind deshalb auszubauen, weil sie auf eine Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt abzielen.

### **3.4 BUNDESTEILHABEGESETZ**

Der Kern des derzeit in der Entwicklung befindlichen Bundesteilhabegesetzes ist eine durchgreifende Reform der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. In einem „Gesetzespaket“ sollten aber weitere rechtliche Rahmenbedingungen mit Relevanz für die berufliche Teilhabe verbessert werden.

Im Arbeitspapier der Arbeitsgruppe zum Bundesteilhabegesetz ist dazu zu lesen: „Es entspricht dem Verständnis der UN-BRK, für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem (allgemeinen) Arbeitsmarkt [...] zu fördern (Art. 27). Jeder Mensch mit Behinderung soll entsprechend seinem individuellen Leistungsvermögen durch passgenaue Leistungen und Förderung die für ihn größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben erreichen. Im Interesse der Menschen mit Behinderungen soll eine Beschäftigung weder eine Über- noch Unterforderung gemessen an seinem Leistungsvermögen bedeuten.“

Es ist Aufgabe der verantwortlichen Leistungsträger, den Menschen mit Behinderungen, die zur Erreichung des Teilhabeziels auf individuelle Unterstützung und Förderung angewiesen sind, die im Einzelfall erforderliche Hilfe im notwendigen Umfang und solange zu leisten, wie die Notwendigkeit zur Unterstützung und Förderung aus behinderungsbedingten Gründen fortbesteht.

Versicherungsleistungen (Leistungen zur beruflichen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben z.B. im Rahmen Unterstützter Beschäftigung) sowie Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (z.B. die Beteiligung von Integrationsfachdiensten oder die Förderung der Beschäftigung in Integrationsfirmen) gehen Teilhabeleistungen der steuerfinanzierten Eingliederungshilfe vor.

In diesem Zusammenhang kommt insbesondere der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, aber auch den Integrationsämtern besondere Verantwortung zu, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihren Beitrag zur Teilhabeförderung und deren Weiterentwicklung zu leisten.“

Die bag if begrüßt die Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit Behinderungen und die Umwandlung der Eingliederungshilfe in ein modernes Teilhaberecht. Der Fürsorgeansatz wird durch das Prinzip des Nachteilsausgleichs abgelöst, was die bag if sehr befürwortet. Der neue Ansatz folgt so der bewährten Praxis und Philosophie der Gewährung von Nachteilsausgleichen für Menschen mit Behinderungen in Integrationsunternehmen.

### **3.4.1 BUDGET FÜR ARBEIT**

Menschen mit Behinderung müssen selbst entscheiden können, wo und in welcher Form sie eine bedarfsgerechte Unterstützungsleistung erhalten. Für das Arbeitsleben bedeutet dies vor allem, dass behinderte Menschen, die einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben, diesen auch in Form des Budgets für Arbeit an einem geeigneten Arbeitsort realisieren können. Notwendig erscheint hier eine konsequente und breite Umsetzung dieser Form der Teilhabe am Arbeitsleben, um dem Wunsch- und Wahlrecht Rechnung zu tragen und Teilhabechancen in inklusiv orientierten Unternehmen zu eröffnen. Eine flächendeckende bundesweite Einführung und gesetzliche Verankerung sollte das erklärte Ziel sein.

### **3.4.2 ANDERE LEISTUNGSANBIETER**

Um die Ansprüche zur Teilhabe an Arbeit auch im allgemeinen Arbeitsmarkt zu realisieren und inklusive Arbeitsplätze außerhalb der WfbM zu schaffen, sind die festgeschriebenen Standards der WfbM nicht auf die im Arbeitspapier zum Bundesteilhabegesetz genannten anderen Anbieter anzuwenden. Ansonsten würde dem Entstehen neuer besonderer und exklusiver Systeme Vorschub geleistet.

Für einen Teil der Leistungsberechtigten in WfbM kann der Teilhabeananspruch auch mit anderen, evtl. auch weniger Unterstützungsleistungen, realisiert werden. Denn nicht jeder Leistungsberechtigte benötigt die Komplexleistung, wie sie von den WfbM erbracht wird.

Integrationsunternehmen können für diese Menschen aufgrund ihres Know-How in der Beschäftigung stark eingeschränkter Personen eine attraktive und nachhaltige Beschäftigungsperspektive bieten und Vorbild für andere inklusiv ausgerichtete Unternehmen sein.

Insofern ist die Leistungsgewährung nicht an der Institution auszurichten, sondern an den individuellen Bedarfen und Möglichkeiten der Leistungsberechtigten.

### **3.4.3 ZUVERDIENST ALS TEILHABEFORM**

Seit vielen Jahren gibt es in der psychiatrischen und arbeitsrehabilitativen Fachwelt die Forderung nach einem Ausbau und einer gesicherten Finanzierung von niedrighschwellig Beschäftigungsmöglichkeiten für psychisch kranke und behinderte Menschen. Für solche Beschäftigungsmöglichkeiten hat sich im Laufe der Jahre der Begriff „Zuverdienstbeschäftigung“ etabliert. Diese wird vielfach auch von Integrationsunternehmen ermöglicht.

Die aktuelle Entwicklung zur Neugestaltung der Eingliederungshilfe gibt nunmehr Anlass, die Forderungen nach einem Ausbau bzw. einer gesicherten Finanzierung sowie entsprechende fachliche Überlegungen in die Diskussion relevanter Akteure einzubringen.

Ziel muss es dabei sein, dass ein solches Angebot im Rahmen der zukünftigen Gesetzgebung zum neuen Bundesteilhabegesetz Berücksichtigung findet.

Nur so kann den Teilhabebedürfnissen und –wünschen von vielen, zumeist als erwerbsunfähig eingestuft, psychisch behinderten Menschen entsprochen werden.

Es gibt gesicherte Fakten, dass eine Reihe von psychiatrisch erfahrenen Menschen die Teilhabe an Arbeit nicht in einer Werkstatt für Behinderte wahrnehmen möchte.

Viele Beschäftigungsverhältnisse dieses Personenkreises in den Werkstätten scheitern.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> vgl. Gredig, C.; Schwendy, A. (2009) Zuverdienst als Chance zur Teilhabe psychisch kranker und behinderter Menschen, Freudenberg-Stiftung, Weinheim.

## Die bag if fordert deshalb:

Die Definition und qualitative Beschreibung eines ergänzenden Leistungstyps „Unterstützte Beschäftigung im Zuverdienst“ in Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben.<sup>6</sup>

- Gesicherte Finanzierungsregelungen unter Berücksichtigung des „Persönlichen Budgets“ und des Wunsch- und Wahlrechts. Prüfung der Gewährung von Nachteilsausgleichen aus Mitteln des SGB XII für geringfügig beschäftigte, erwerbsunfähige Personen, welche weniger als drei Stunden arbeiten können.
- Definition des Rechtsstatus der erwerbsunfähig eingestuften Zuverdienst-Beschäftigten ähnlich den Bestimmungen, die für die WfbM-Beschäftigten oder für die Beschäftigten in Arbeitsgelegenheiten nach SGB II § 16d gelten, um Rechtssicherheit für Träger und Arbeitgeber, die das Angebot bereitstellen, zu schaffen.

## 3.5 BERUFGENOSSENSCHAFT

Seit vielen Jahren befindet sich die bag if mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) in einem Diskussionsprozess zur berufsgenossenschaftlichen Zuordnung der Integrationsunternehmen.

Die bag if plädiert für eine branchenspezifische Zuordnung der Integrationsunternehmen und die Abschaffung der generellen Zuordnung der Integrationsunternehmen zur BGW.

Unseres Erachtens kann sich die Zuordnung nicht aus dem Gemeinnützigkeitsstatus und dem übergeordneten Satzungszweck ableiten, sondern ausschließlich aus der Branchenzugehörigkeit.

Die bisherige Praxis führt somit an vielen Stellen zu einem Wettbewerbsnachteil der Integrationsunternehmen, da die Beiträge in der BGW vielfach über denen der branchenspezifischen Berufsgenossenschaften liegen.

Die bag if ist sich bewusst, dass die branchenspezifische Zuordnung für einige Firmen in beitrags hohen Branchen auch Nachteile mit sich bringt, sieht jedoch die Herstellung der Wettbewerbsgleichheit und die fachlich zutreffende Branchenzuordnung als vorrangig an.

<sup>6</sup> vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2009) Empfehlungen des Deutschen Vereins zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen Behinderungen und Unterstützungsbedarf an der Grenze zwischen Werkstatt und allgemeinem Arbeitsmarkt, Berlin.

## 3.6 SOZIALVERSICHERUNGEN

Um zukünftig den Auf- und Ausbau inklusiver Arbeitsplätze zu fördern, zu unterstützen und nachhaltig zu sichern, insbesondere vor dem Hintergrund der begrenzten Mittel in der Ausgleichsabgabe, müssen auch neue Wege und Möglichkeiten zur Gestaltung von Nachteilsausgleichen eröffnet werden. Hierzu gehört auch das Nachdenken über die Einführung von Boni in der Sozialversicherung, die Integrationsunternehmen gewährt werden könnten.

Damit würde die überdurchschnittliche Beschäftigungsleistung systemgerecht honoriert, die darin besteht,

- dass Integrationsunternehmen aufgrund der überproportionalen Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Regel mehr Personal als Mitbewerber zum Erstellen ihrer Produkte und Dienstleistungen benötigen und
- dass sie in erheblichem Umfang Menschen beschäftigen, die andernfalls langfristig arbeitslos oder Bezieher von Erwerbsminderungsrenten oder chronisch krank und arbeitsunfähig wären.

Da alle Sozialversicherungssysteme von der besonderen Beschäftigungsleistung der Integrationsunternehmen durch die Vermeidung von Transferleistungen profitieren, könnte ein Teil Einsparungen als Boni bei den Sozialversicherungsbeiträgen an die Integrationsunternehmen zurückfließen.

## 3.7 VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

Mit der Änderung des Vergaberechts im Dezember 2008 wurden soziale und ökologische Kriterien in das öffentliche Ausschreibungsrecht eingeführt. Die Durchführungsverordnungen nach VOB und VOL eröffnen im Grundsatz neue Chancen, bei öffentlichen Aufträgen auch die berufliche Teilhabe und Inklusion am Arbeitsmarkt benachteiligter Personen zu fördern.

Die Nutzung dieser Potenziale bleibt jedoch bisher weit hinter den Erwartungen zurück. Die bag if fordert hier die Umsetzung in entsprechendes Verwaltungshandeln und hält eine intensive Informationsarbeit für notwendig, damit soziale Kriterien bei Ausschreibungen auch tatsächlich angewendet werden.



Begrüßenswerte Änderungen im Vergaberecht, wie beispielsweise in § 118 GWB und im geplanten BTHG, sind ebenfalls verbindlich anzuwenden.

Die im Jahr 2014 vom Wirtschaftsministerium des Landes Rheinland-Pfalz neugestaltete Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftrags- und Beschaffungswesen, die Integrationsprojekte, neben den Werkstätten für behinderte Menschen als bevorzugte Bieter berücksichtigt, kann hier beispielgebend wirken.<sup>7</sup>

### **3.8 GEMEINNÜTZIGE ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG**

Das Instrument der Arbeitnehmerüberlassung ist eine Form und ein Weg zur Beschäftigung behinderter Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Gerade besonders schwer vermittelbaren und leistungsgeminderten behinderten Menschen hat dieses Instrument Beschäftigungschancen im allgemeinen Arbeitsmarkt erschlossen. Dabei geht es nicht um die klassische „Überlassung“ an sich, sondern es werden mit individuell zugeschnittenen, längeren Einarbeitungs- und Erprobungsphasen und einer umfassenden kontinuierlichen Begleitung und Betreuung durch entleihende Integrationsunternehmen ausschließlich integrative Intentionen verfolgt.

Mit der Reform des AÜG im Dezember 2011 wurden diese Möglichkeiten der (gemeinnützigen) Arbeitnehmerüberlassung stark eingeschränkt. Hier gilt es, Arbeitgebern nach § 132 SGB IX die durch die besonderen Erfordernisse des Personenkreises notwendigen mittel- und langfristigen Zeiträume der Entleiher erneut zu ermöglichen.

### **3.9 UMSATZSTEUER**

Gemeinnützige Integrationsunternehmen bieten ihre Produkte und Dienstleistungen i. d. R. mit einem ermäßigten Mehrwertsteuersatz an. Gesetzliche Grundlagen bilden hierfür § 12 Abs.2 Nr.3 UStG in Verbindung mit den §§ 51, 65-68 AO (Abgabenordnung).

Die Anerkennung der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes war in der Vergangenheit bei den meisten Finanzbehörden unstrittig. Es mehren sich jedoch Hinweise darauf, dass die Finanzbehörden bestehende Richtlinien restriktiver auslegen und Integrationsunternehmen vor existenzgefährdenden Steuernachzahlungen stehen könnten.

<sup>7</sup> vgl. Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 24. April 2014 (40 5 - 00006 Ref. 8203)

Die bag if hat hierzu gemeinsam mit der BAG WfbM im September 2014 eine Gutachterliche Stellungnahme zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Leistungen von Werkstätten für behinderte Menschen und Integrationsprojekten durch die Kanzlei FGS Flick Gocke Schaumburg erstellen lassen.

Hierin kommen FGS zu dem Ergebnis, dass die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes allein durch die satzungsmäßigen Zwecke und den gesetzlich definierten Auftrag der Integrationsunternehmen geboten ist. Entsprechende Hinweise in den Anwendungsregelungen der Finanzbehörden sollten hier Rechtssicherheit für die Integrationsunternehmen bieten.

### **3.10 BUNDESWEITE STUDIE ZUR GESAMTFISKALISCHEN BETRACHTUNG VERSCHIEDENER BESCHÄFTIGUNGSFORMEN**

Politik muss stets Sorge dafür tragen, dass ihre Ziele wirtschaftlich und im Lichte ihrer Auswirkungen auf die finanzielle Handlungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte erreicht werden. Wenn also das Ziel der Politik ist, Menschen mit Behinderungen eine inklusive Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen und hierfür auch den Auf- und Ausbau der Integrationsunternehmen zu nutzen, bedarf es einer Erhebung der gesamtfiskalischen Wirksamkeit dieser und anderer Szenarien im föderalen System.

Die bag if schlägt deshalb vor, eine Studie in Auftrag zu geben, um die den öffentlichen Haushalten entstehenden Kosten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, aber auch die Rückflüsse aus dem Einkommen und Konsum sowie die entfallenden existenzsichernden Leistungen (SGB II, III und XII) zu berechnen und zu vergleichen.

Die Studie sollte die Frage nach einer unter gesamtfiskalischen Gesichtspunkten effizienten, kostengünstigen Erreichung des sozialpolitischen Ziels der Teilhabe (schwer-)behinderter Menschen am Arbeitsleben beantworten und zwar mit Blick auf bereits gegebene Integrationsmöglichkeiten.

Die bag if bietet an, sich mit ihrem Firmennetzwerk und Know-How sowie die Kompetenz und das Wissen der eigenen Unternehmensberatung FAF einzubringen.

## 4 FAZIT

Die bag if sieht bei einer Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen große Chancen, das Ziel einer inklusiven Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen wesentlich und dauerhaft zu befördern. Dabei weist die bag if darauf hin, dass sämtliche zuvor genannten Forderungen und Vorschläge allen inklusiv orientierten Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes zur Verfügung stehen sollten.

Die bag if sieht unter den gegebenen Bedingungen das politische Ziel einer verstärkten Förderung von Integrationsunternehmen und neuen Arbeitsplätzen als gefährdet oder sogar unerreichbar. Sollten also die Nachteilsausgleiche für Integrationsunternehmen und andere inklusive Arbeitgeber nicht stabil und in ausreichender Form zur Verfügung stehen, werden die Unternehmen zwar weiterhin am Markt bestehen können, aber ihren besonderen Auftrag zur Beschäftigung besonders betroffener Schwerbehinderter nicht mehr nachkommen können.

In der Folge werden auch andere inklusiv ausgerichtete Unternehmen sich dieser besonderen Herausforderung nicht stellen und weitere Arbeitsplätze für den besonderen Personenkreis schaffen. Es droht Stagnation.



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Integrationsfirmen e.V.

### **Büro Berlin**

Kommandantenstr. 80

10117 Berlin

fon 030 251 20 82

fax 030 251 93 82

### **Büro Bielefeld**

Meisenstraße 65, Speicher 1

33607 Bielefeld

fon 0521 98 63 28 68

fax 0521 98 63 47 66

[sekretariat@bag-if.de](mailto:sekretariat@bag-if.de)

[www.bag-if.de](http://www.bag-if.de)